

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

ZENTRALESEKRETARIAT

1010 Wien, Teinfaltstraße 7

Tel: +43 1 53454 329 Fax: +43 1 53454 305, e-mail: zentralesekretariat@goed.at

ZS

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail an: team.s@bmj.gv.at
sowie an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
und an: sozialpolitik@oegb.at

Unser Zeichen: ZI.5.504/2017-VA/Dr.Fr/RauE Ihr Zeichen: BMJ-S318.039/0002-IV 1/2017 Datum: Wien, am 3.4.2017

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die
Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt zu oben angeführten
Entwurf fristgerecht folgende Stellungnahme:

Die GÖD begrüßt ausdrücklich die leider nicht gegenderte Änderungen im Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung 1975 (Strafgesetznovelle 2017). Insbesondere § 246a – Staatsfeindliche Bewegungen sowie § 270 – Tötlicher Angriff auf einen Beamten – wird in der vorgeschlagenen Fassung ausdrücklich begrüßt, da er den Beamten (vor allem den Diplomrechtspflegerinnen und Gerichtspfleger sowie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher) hilft, ihre mittels Gesetz übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Auch für die Exekutive bedeuten diese geplanten Änderungen der §§ 246a „Staatsfeindliche Bewegungen“ sowie § 270 „Tötlicher Angriff auf einen Beamten“ für die Polizistinnen und Polizisten einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung.

Nicht jede Hemmung oder Verhinderung staatlichen Handelns ist automatisch gesetzwidrig. So gesehen scheint es überlegenswert, die Zwecksetzung genauer und treffsicherer zu definieren. § 246a Abs 5 sollte demnach lauten:

„Nach Abs 1 und 2 ist nicht zu bestrafen, wer sich freiwillig aus der Bewegung erkennbar zurückzieht,“

Bei § 3 Abs 1 wäre es wichtig, dass das Rechtsgut der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung explizit in den Katalog der notwehrfähigen Rechtsgüter aufgenommen und damit Rechtssicherheit hergestellt wird. Da bisher nur das Leben, die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit, die Freiheit und das Vermögen als notwehrfähiges Rechtsgut anerkannt wird, würde eine Notwehrhandlung bei einem





Angriff auf die sexuelle Integrität oder Selbstbestimmung nicht als solche zulässig sein. Die Angriffe auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung werden in Zukunft zunehmen und es müsste immer bei Notwehrhandlungen zur Abwehr des Angriffes auf die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung geprüft werden, ob sich die Notwehrhandlung unter ein anderes notwehrfähiges Rechtsgut subsumieren lässt, was, wie in den Erläuterungen ausgeführt, nicht immer möglich ist. Daher könnte es bei Nichtaufnahme in den Katalog der notwehrfähigen Rechtsgüter vermehrt zu Fällen nicht gerechtfertigter Notwehr kommen.

Bei § 115 Abs 3 fehlt nach Ansicht der GÖD folgende Ergänzung: "Unter allgemein begreifliche Entrüstung fällt aber keinesfalls religiös bzw. herkunftskulturell begründetes Verhalten", wie z.B. bei Männern muslimischen Glaubens = die Frau als dem Mann unterstellt gilt und dem Mann daher dort höhere Toleranz bei Entrüstung eingeräumt wird.

Bei § 117 Abs 2 wäre in den ersten Satz einzufügen, dass auch durch herkunftskulturell bedingte Herabwürdigung ihrer Person als Frau diese zur Anklage berechtigt ist.

§ 218 ist zu begrüßen, jedoch ist der Satz im Abs 2a sprachlich unklar. Es fehlt ein „dass“ und „ist“, der Satz müsste richtig lauten:

(2a) Wer wissentlich an einer Zusammenkunft mehrerer Menschen teilnimmt, die darauf abzielt, dass eine sexuelle Belästigung nach Abs. 1 Z 2 oder Abs. 1a begangen werde, ist, wenn es zu einer solchen Tat gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Der vorgesehene Gesetzestext im § 246a zielt darauf ab, gegen Personen vorzugehen, die die Hoheitsrechte der Republik Österreich ablehnen. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, werden beispielsweise die Entrichtung von Steuern, die Einhaltung von Gesetzen oder auch zivilrechtliche Vorschriften abgelehnt. Diese Bewegungen versuchen die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Entscheidungen der Behörden zu verhindern und bestehende staatliche Strukturen zu lähmen. Der vorgesehene Gesetzestext stellt auf Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ab, nicht aber auf Entscheidungen der Justiz. Es könnten daher nach dieser Gesetzesstelle nur solche Personen bestraft werden, die gegen Verwaltungsbehörden auftreten und deren Entscheidungen zu verhindern versuchen, nicht aber gegen jene Personen, die gegen richterliche oder auch rechtspflegerische Entscheidungen (z.B. Exekutionstitel) auftreten.

Es fehlt im vorgesehenen Text zu § 270a der Punkt hinter § 270a.

Unter Abs 2 wird der Begriff „Massenbeförderungsmittel“ definiert. Es wird erklärt, dass darunter jedes Beförderungsmittel verstanden wird, das der Vermittlung des



öffentlichen Verkehrs dient. Ein Beförderungsmittel vermittelt keinen öffentlichen Verkehr, sondern steht definierten Benutzern zur Beförderung zur Verfügung.

Im § 6 GebAG findet sich bereits die Definition „Massenbeförderungsmittel“:
„Massenbeförderungsmittel ist jedes Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen dient, die es unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises in Anspruch nehmen können.“

Es wäre daher zweckmäßig, gleiche Erklärungen für Begriffe zu verwenden. Weiters ist die Verwendung des Begriffes „Organ“ hier nicht zutreffend. Es handelt sich bei den im vorgesehenen Gesetzestext genannten Personen um keine Organe im rechtlichen Sinn.

Weiters fehlt in Abs 2 vorletzte Zeile ein Wort nach Beförderungsbedingungen: Der Satz müsste lauten: „Mit der Kontrolle oder Lenkung eines Massenbeförderungsmittels betrautes Organ ist jede Person, die mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen oder der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist.“

Zu bemängeln wäre noch, dass gerade in diesem Satz ein idem per idem verwendet wird.

Es wird der Begriff des betrauten Organs damit erklärt, dass das jene Person ist, die mit der Überprüfung der Einhaltung der jeweiligen Beförderungsbedingungen oder der Inbetriebnahme und Lenkung des Massenbeförderungsmittels betraut ist. Es sollte daher auch eine andere Erklärung für das Wort „betraut“ gefunden werden.

Das Inhaltsverzeichnis enthält in der Überschrift zu Artikel 3 den Begriff „Übergangsbestimmung“! Im Entwurf selbst ist aber keine Übergangsbestimmung, sondern nur eine „Inkrafttretensbestimmung“ enthalten, weshalb die Anführung von Übergangsbestimmungen entbehrlich ist.

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst weist auf die bereits von der Bundesvertretung 23 – Richter und Staatsanwälte – dem BMJ und Parlament übermittelte Stellungnahme hin, die von der GÖD vollinhaltlich unterstützt wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans Freiler
(Vorsitzender-Stellvertreter)



